

10 L 2677/16

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
e-Mail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Christian Loh, Hochstraße 21,  
57319 Bad Berleburg.

**g e g e n**

die

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Beigeladene:

w e g e n Beförderung (Beförderungsrunde 2016)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 4. Januar 2017

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Klein

Richterin am Verwaltungsgericht Schulz-Nagel

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bach

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die 20 zu besetzenden Beförderungsplanstellen der Besoldungsgruppe A 9 vz+Z der Beförderungsliste „Beteiligung intern TSI“ mit den Beigeladenen oder anderen Beamten zu besetzen und diese zu befördern, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Be-**

achtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 13.000,00 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

Der am 4. August 2016 gestellte Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, sämtliche für den Antragsteller in Frage kommenden Beförderungsplanstellen der Besoldungsgruppe A 9 vz+Z der Beförderungsliste „Beteiligung intern TSI“ mit anderen Bewerbern zu besetzen, bis über die Beförderung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist,

hat Erfolg; er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (vgl. §§ 123 Abs. 3, 173 Satz 1 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die 20 der Einheit „Beteiligung intern TSI“ im Jahr 2016 zugewiesenen Planstellen der Wertigkeit A 9 vz+Z BBesO frei hält und eine Beförderung der Beigeladenen, die auf den ersten zwanzig Plätzen der von der Antragsgegnerin aufgestellten Beförderungsliste rangieren, unterlässt, bis über seinen Bewerbungsverfahrensanspruch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Vgl. zur Reichweite des Bewerbungsverfahrensanspruches bei Beförderungen auf der Grundlage einer Beförderungsrangliste: BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris, Rn. 18 ff.

Denn die Entscheidung der Antragsgegnerin, keine dieser Beförderungsplanstellen mit dem Antragsteller zu besetzen, weist einen Rechtsfehler zu Lasten des Antragstellers auf, weil die Antragsgegnerin entscheidend auf das Gesamtergebnis der – den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Oktober 2013 betreffenden – Vorbeurteilungen abgestellt hat, ohne zu

berücksichtigen, dass die Vorbeurteilungen der Beigeladenen mit der Vorbeurteilung des Antragstellers nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

Soll ein Beförderungsamt oder ein Beförderungsdienstposten besetzt werden, so ist der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung zwischen Bewerbern an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Dieser gewährleistet – unbeschränkt und vorbehaltlos – jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach darf der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung keinen Bewerber übergehen, der im Vergleich mit anderen Bewerbern die vom Dienstherrn – etwa im Rahmen eines Anforderungsprofils für die Stelle/den Dienstposten – aufgestellten Kriterien am besten erfüllt. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf solche Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen; anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung zugemessen werden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist bzw. erst dann, wenn sich aus dem Vergleich von unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Wird das insoweit durch Art. 33 Abs. 2 GG vermittelte (grundrechtsgleiche) subjektive Recht, der sog. Bewerbungsverfahrenanspruch, durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt, so folgt daraus zwar regelmäßig kein Anspruch auf Beförderung oder Vergabe des begehrten Dienstpostens; der unterlegene Bewerber kann aber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. März 2013 – 1 B 133/13 –, juris, Rn. 33 ff. m.w.N.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die beförderungsgleiche Gewährung der Amtszulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 BBesO in Rede steht,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Februar 2015 – 1 A 596/12 –, juris, Rn. 19,

und wenn Beförderungsstellen – wie hier – nach Maßgabe einer Beförderungsrangliste ohne Ausschreibung besetzt werden sollen und dabei alle in Betracht kommenden Beamten – hier die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 vz BBesO – in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris, Rn. 2 f., 23.

Den für die Auswahlentscheidung nach dem Vorstehenden maßgeblichen Leistungs- und Eignungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Beurteilungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen. Maßgebend für den Leistungsvergleich ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil, das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind danach mehrere Bewerber als im Wesentlichen gleich geeignet einzustufen, kann der Dienstherr

auf einzelne Gesichtspunkte abstellen, wobei er deren besondere Bedeutung begründen muss.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 –, juris, Rn. 24 f. m.w.N., und vom 19. Dezember 2014 – 2 VR 1.14 –, juris, Rn. 35 f..

Ergibt sich bei einem Vergleich der ausgewiesenen Gesamturteile unter Berücksichtigung etwaiger nach dem Beurteilungssystem vorgesehener "Binnendifferenzierungen" innerhalb einer Note oder Notenstufe kein Ansatzpunkt für einen Qualifikationsunterschied von Bewerbern, ist der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern im Grundsatz zugleich verpflichtet, die dienstlichen Beurteilungen der im Gesamturteil gleich bewerteten Bewerber inhaltlich auszuschöpfen, d.h. (im Wege einer näheren "Ausschärfung" des übrigen Beurteilungsinhalts) der Frage nachzugehen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen eine ggf. unterschiedliche Prognose in Richtung auf den Grad der Eignung für das Beförderungsamtsamt, also für die künftige Bewährung in diesem Amt (bzw. auf dem Beförderungsdienstposten) ermöglichen. Dabei ist es Sache des Dienstherrn, bei der gebotenen inhaltlichen Ausschöpfung der Beurteilungen einer ungerechtfertigten Überbewertung nur geringfügiger Unterschiede zu begegnen, etwa dadurch, dass er die Einzelfeststellungen in ihrer Wertigkeit gewichtet. Will der Dienstherr allerdings sich aufdrängenden oder zumindest nahe liegenden Unterschieden in den dienstlichen Beurteilungen keine Bedeutung beimessen, so trifft ihn insoweit eine Begründungs- und Substantiierungspflicht.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 1. August 2011 – 1 B 186/11 –, juris, Rn. 11, vom 23. Januar 2015 – 6 B 1365/14 –, juris, Rn. 4, und vom 30. November 2015 – 6 B 1080/15 –, juris, Rn. 22.

Grundsätzlich erst dann, wenn sich auch im Wege einer inhaltlichen Ausschöpfung der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung eines der Bewerber feststellen lässt, sind – vor der Anwendung so genannter Hilfskriterien – als weitere unmittelbar leistungsbezogene Kriterien die Aussagen in den jeweiligen Vorbeurteilungen und ggfs. in noch älteren Beurteilungen zu berücksichtigen, sofern sie für den aktuellen Leistungsvergleich Aussagekraft besitzen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 1. August 2011 – 1 B 186/11 –, juris, Rn. 13 m.w.N., sowie vom 20. November 2015 – 6 B 967/15 –, juris, Rn. 10, und vom 9. Dezember 2016 – 6 B 1030/16 –, juris, Rn. 13.

Nach diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin bei der Aufstellung der Beförderungsrangliste zunächst auf das Gesamturteil der aktuellen dienstlichen Beurteilung (für den Beurteilungszeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Mai 2015) abgestellt und dabei die Binnendifferenzierung innerhalb der Notenstufen sowie den aus der Beurteilung der Einzelkriterien gebildeten Gesamtpunktwert berücksichtigt hat. Auf den Plätzen 1 bis 57 der Beförderungsrangliste rangieren danach diejenigen Beamten, die – wie der Antragsteller und die Beigeladenen – in ihrer aktuellen dienstlichen Beurteilung im Gesamturteil die Bestnote „Hervorragend“ mit dem höchsten Ausprägungsgrad („++“) und dem größtmöglichen Gesamtpunktwert (5 Punkte für jedes der sechs Einzelkriterien, d.h.

insgesamt 30 Punkte) erhalten haben. Lassen die aktuellen Beurteilungen somit keinen Qualifikationsunterschied der Beamten auf den Plätzen 1 bis 57 erkennen, so begegnet es im Ansatz auch keinen rechtlichen Bedenken, dass die Antragsgegnerin sodann auf das Gesamturteil der vorausgegangenen dienstlichen Beurteilungen (für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. Oktober 2013) zurückgegriffen hat. Fehlerhaft ist es allerdings, dass die Antragsgegnerin dabei außer Betracht gelassen hat, dass die Beigeladenen im Zeitraum der Vorbeurteilung jeweils das statusrechtliche Amt eines Hauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8) innegehabt haben, während der Antragsteller in diesem Zeitraum bereits das Amt eines Betriebsinspektors (Besoldungsgruppe A 9) bekleidete. Die Vorbeurteilungen der Beigeladenen, die jeweils mit dem Gesamturteil „Hervorragend“ und dem Ausprägungsgrad „+“ oder „++“ abschließen, sind daher mit der Vorbeurteilung des Antragstellers (Gesamturteil: „Sehr gut +“) nicht ohne weiteres vergleichbar.

Liegen der Auswahlbehörde im Falle der Konkurrenz um einen (Beförderungs-) Dienstposten nicht unmittelbar vergleichbare Regelbeurteilungen vor, so ist diese befugt und verpflichtet, die gebotene Gleichheit der Beurteilungsmaßstäbe auf geeignete Weise – durch eine gewichtende, die Umstände des Einzelfalles beachtende, verwaltungsgerichtlich im Kern nur auf Willkürfreiheit überprüfbare Entscheidung – herzustellen, um so zu miteinander vergleichbaren Aussagen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu gelangen. Das gilt u.a. auch dann, wenn die Beurteilungen der konkurrierenden Bewerber sich – wie hier – auf unterschiedliche Statusämter beziehen. In einem solchen Fall geht die Rechtsprechung von dem Grundsatz aus, dass bei formal gleichlautenden Gesamturteilen die Beurteilung des Beamten im höheren Statusamt grundsätzlich besser ist als diejenige des für ein niedrigeres Statusamt beurteilten Konkurrenten. Das beruht auf der Überlegung, dass der Maßstab für die dienstlichen Anforderungen regelmäßig im Blick auf das innegehabte Amt im statusrechtlichen Sinne zu bestimmen ist und dass mit einem verliehenen höheren Statusamt im Allgemeinen gegenüber dem zuvor innegehabten niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden sind.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. Februar 2015 – 1 B 1327/14 –, juris, Rn. 13, mit zahlreichen Nachweisen.

Insoweit entspricht es – auch beim wertenden Vergleich von Vorbeurteilungen – weit verbreiteter, von der Rechtsprechung gebilligter Praxis, die um einen Punktwert besser ausgefallene Beurteilung im rangniedrigeren Amt der im ranghöheren Amt erteilten Beurteilung gleichzustellen. Es ist aus Rechtsgründen aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen, wenngleich ohne nähere Begründung nicht plausibel, eine Abwertung um mehr als einen Punkt vorzunehmen. Es ist Aufgabe des Dienstherrn, nach Maßgabe des Prinzips der Bestenauslese die Leistungen der Konkurrenten miteinander zu vergleichen. Die wertende Entscheidung, welchen Umständen er dabei welches Gewicht beimisst, kontrolliert das Gericht nur begrenzt, insbesondere auf Willkürfreiheit.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 26. August 2010 – 6 B 924/10 –, juris, Rn. 5, und vom 30. November 2015 – 6 B 1080/15 –, juris, Rn. 26, sowie auch schon der von der Antragsgegnerin zitierte Beschluss vom 29. Juli 2004 – 6 B 1212/04 –, juris, Rn. 16 ff..

Hier fehlt es an einem solchen wertenden Vergleich der in unterschiedlichen Statusämtern erteilten Vorbeurteilungen durch die Antragsgegnerin. Sie hat vielmehr auf der Beförderungsliste die 57 in der aktuellen Beurteilung gleich (nämlich jeweils mit der Bestnote „Hervorragend ++“) beurteilten Beamten schematisch nach dem Ergebnis ihrer Vorbeurteilungen gereiht, ohne zu berücksichtigen, in welchem Statusamt der jeweilige Beamte seine Vorbeurteilung erhalten hat. Dieses Auswahlverfahren ist zu Lasten des Antragstellers, der zu dem für die Vorbeurteilung maßgeblichen Stichtag bereits ein höheres Statusamt innehatte, fehlerhaft.

Ist danach die von der Antragsgegnerin im Frühjahr/Sommer 2016 getroffene Auswahlentscheidung rechtswidrig, so wäre ein Anspruch des Antragstellers, bis zu einer erneuten Entscheidung eine Beförderungsstelle für ihn freizuhalten, nur dann ausgeschlossen, wenn er in einem neuen Auswahlverfahren chancenlos wäre. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr sind seine Aussichten, in einem neuen Auswahlverfahren, das den festgestellten Fehler beim Vergleich der Vorbeurteilungen vermeidet, ausgewählt zu werden, zumindest „offen“ in dem Sinne, dass seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. zu dieser Voraussetzung z.B. BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 –, juris, Rn. 32, sowie OVG NRW, Beschluss vom 12. Juli 2016 – 1 B 1388/15 –, juris, Rn. 4, 71.

Es erscheint nämlich durchaus möglich, dass der Antragsteller bei einer seinem Statusamt entsprechenden Gewichtung seiner am 30. März 2015 erstellten Beurteilung (für den Zeitraum 2011 – 2013) zumindest den Beigeladenen zu 17., 18., 19. und 20. vorzuziehen ist, die in ihren den genannten Zeitraum betreffenden Beurteilungen jeweils das Gesamturteil „Hervorragend“ mit der Ausprägung „+“ erhalten haben. Denn nach der oben zitierten Rechtsprechung des 6. Senats des OVG NRW, die mit der Rechtsprechung des 1. Senats übereinstimmt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. Februar 2015 – 1 B 1327/14 –, juris, Rn. 15 f.,

kann die Vergleichbarkeit von in unterschiedlichen (um eine Besoldungsgruppe verschiedenen) Statusämtern erteilten Beurteilungen dadurch hergestellt werden, dass die im niedrigeren Statusamt erteilte Beurteilung um eine – ganze – Notenstufe (und nicht nur um einen Ausprägungsgrad innerhalb einer Notenstufe) abgewertet bzw. die Beurteilung aus dem höheren Statusamt um eine Notenstufe aufgewertet wird. Werden die Vorbeurteilungen der Beigeladenen zu 17., 18., 19. und 20. um eine Notenstufe abgewertet, so lautet das Gesamtergebnis jeweils „Sehr gut“ mit dem Ausprägungsgrad „+“, also ebenso wie das Gesamturteil in der Vorbeurteilung des Antragstellers. In einem solchen Fall stellt die Antragsgegnerin ausweislich der Beförderungsliste auf das Hilfskriterium „Zeitpunkt der letzten Beförderung“ ab. Da die letzte Beförderung des Antragstellers (1. März 2009) deut-

lich länger zurückliegt als die letzte Beförderung der Beigeladenen (jeweils 1. Mai 2015), müsste die Auswahlentscheidung zu seinen Gunsten getroffen werden.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nur durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann verhindert werden, dass die Antragsgegnerin die (20) Beförderungsplanstellen der Wertigkeit A 9 vz+Z besetzt, die Beförderungen bzw. beförderungsgleiche Gewährung der Amtszulage vornimmt und dadurch die Durchsetzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Antragstellers vereitelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen förmlichen Antrag gestellt und sich damit selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 6 (Satz 4) GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst vierfach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst vierfach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Klein

Schulz-Nagel

Dr. Bach



Beglaubigt  
Danóhi  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle